

**1. Änderung der Satzung des Amtes Krakow am See
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweilig gültigen Fassung beschließt der Amtsausschuss in der Sitzung vom 29.11.2021 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Das Amt Krakow am See erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren. Die Leistung der Verwaltung wurde von dem Beteiligten beantragt oder veranlasst.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
 4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
 5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
 7. Leistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind ferner befreit:
 1. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 5 Abs. 6 KAG M-V
- (4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif und ist damit Bestandteil der Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 4 Auslagen

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten
- g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien, Beglaubigungen.

Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.

Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr, Säumniszuschlag, Vollstreckung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 4 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebühren-/ Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Werden bis zum Ablauf eines Monats Gebühren nicht entrichtet bzw. Auslagen nicht ersetzt, kann für jeden angefangenen Folgemonat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

(4) Rückständige Gebühren und Auslagenerstattungen einschließlich darauf erhobene Säumniszuschläge werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 8 In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Krakow am See, den 17.12.2021

Birgit Kaspar
Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Hiermit wird die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Krakow am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber des Amtes Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung ist dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Krakow am See, den 17.12.2021

gez. J. Schmidt
Amt Krakow am See

Gebührentarif

Anlage zur Satzung des Amtes Krakow am See über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

<u>Tarifstelle</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
1 Allgemeine Gebühren / Angelegenheiten der Zentralen Verwaltung		
1.1 Abschriften / Vervielfältigungen		
1.1.1	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A 4	8,00
1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
a)	bis Format DIN A 4	0,70
	ab Seite 6 für jede weitere Seite	0,10
b)	ab Format DIN A 3	0,90
	ab Seite 6 für jede weitere Seite	0,10
1.2 Beglaubigungen		
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	3,00 – 6,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	4,00 - 5,50
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	2,00 - 2,50
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00
1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen und andere Beglaubigungen	2,50
1.3 Anträge und Erklärungen		
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch Mitarbeiter je Antrag oder Erklärung	10,00
1.4 Stundensatz allgemein		
	Sonstiger Stundenverrechnungssatz eines Verwaltungsmitarbeiters, soweit nicht gesondert aufgeführt	25,00
1.5 Schriftliche oder elektronische Auskünfte/Bescheinigungen		
1.5.1	Schriftliche oder elektronische Auskünfte in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.5.2	Schriftliche oder elektronische Auskünfte in Fällen mit besonderem Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde, wobei die letzte angefangene halbe Stunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	10,00

1.6 Akteneinsicht

(nach erfolgter Prüfung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange bzw. im Einzelfall nach erfolgter Abtrennung und Schwärzung etwaig schützenswerter Daten)

1.6.1

Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger
in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand gebührenfrei

1.6.2

Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in
Fällen mit besonderem oder umfangreichem Verwaltungsaufwand,
insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange
geprüft worden ist und Daten abzutrennen oder zu schwärzen sind
- je angefangene halbe Stunde, wobei die letzte angefangene halbe
Stunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird 15,00

1.7.

Feststellung aus Konten und Akten je Vorgang 17,50

1.8.

Beglaubigte Ablichtung aus den Personenstandsbüchern als Archivarbeit 11,50

1.9.

Schriftliche Auskunft aus den Personenstandsbüchern als Archivarbeit 8,50

1.10.

Archivarbeit aus Personenstandsbüchern bei Ahnenforschung
je angefangene halbe Stunde 25,00

2. Angelegenheiten der Finanzverwaltung

2.1

Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung 2,00

2.2

Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 6,50

2.3

Ausgabe einer Hundesteuermarke 1,00

2.4

Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang 10,00

2.5

Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen 6,50

3. Angelegenheiten des Ordnungsverwaltung

3.1. Meldeamt

Foto für amtliche Ausweisdokumente 6,50

3.2. Fundtiere

Sicherstellen von Fundtieren

Arbeitskraft je Stunde 25,00

Transportfahrzeug je Stunde 12,00

Unterbringung eines Fundtieres je angefangenen Tag 8,50

Kostenersatz für Reinigung und Desinfektion nach tatsächlichem Aufwand

4. Angelegenheiten der Bauverwaltung

4.1.

Erteilung eines Negativattestes nach § 28 (1) BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde) 50,00

4.2.

Auskunftsersuchen zu Grundstücken 40,00

4.3.

Erteilung von Löschungen, Erklärungen zu Rangrücktritt, Pfandfreigabe, Forderungen und Rechten in Abt. II/III 25,00

4.4.

Mehraufwand bei Beschlussänderung auf Antrag des Käufers sowie Beschlussaufhebungen 50,00

4.5.

Aufgrabegenehmigung 16,50

4.6.

Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen 11,00

4.7.

Durchführung und Dokumentation einer Baumkontrolle 50,00
Genehmigung von Baumabnahmen (lt.B-Plan) 95,00

4.8.

Beseitigung von Plakaten und nicht genehmigter Werbung 30,00

4.9.

Gemeindliches Einvernehmen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines B-Planes oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 67 Abs.3 LBauO M-V 30,00

4.10.

Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten 45,00

4.11.

Erteilung einer Genehmigungsstellung nach § 62 LBauO M-V nach Aufwand / max. 150,00

4.12.

Festsetzung einer Hausnummer 25,00

Krakow am See, den 17.12.2021

Amtsvorsteherin